



Statuten des STV Willisau

Anmerkung: Im folgenden Text steht die männliche Personenbezeichnung auch stellvertretend für die weibliche Personenbezeichnung.

Präambel

Vereinsgründung

Die Gründung des STV Willisau geht auf den am 24. Oktober 1869 gegründeten Turnverein Willisau und auf den am 17. Juni 1925 gegründeten Damenturnverein Willisau zurück. Am 24. April 2004 fand die Fusion des Turnvereines Willisau, des Damenturnvereines Willisau sowie des STV Willisau Jugend zum heutigen STV Willisau statt.

I. Name und Sitz

Artikel 1 Name

Der STV Willisau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist Mitglied des Turnverbands Luzern, Ob- und Nidwalden und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten, Reglementen und Verträgen.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereines befindet sich in Willisau.

Artikel 3 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereines haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck

Artikel 4 Zweck

Der STV Willisau setzt sich für die Förderung des Breiten- und Leistungssportes ein. Er ermöglicht eine sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten. Der STV Willisau richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Artikel 5 Neutralität

Der STV Willisau ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 6 Ethik

¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Athletinnen, Coaches, Betreuer, Betreuerinnen, Leiter,

Leiterinnen und Funktionäre und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden, der Verein ist für die Umsetzung allfälliger Massnahmen mitverantwortlich. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

III. Vereinsstruktur

Artikel 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendmitgliedern

Artikel 8 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer im Kalenderjahr der Generalversammlung 16 Jahre alt wird. Das Aktivmitglied verpflichtet sich am Turnbetrieb und an den vom Verein organisierten und übernommenen Veranstaltungen aktiv mitzumachen.

Artikel 9 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im STV Willisau erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.

Artikel 10 Passivmitglied

Passivmitglieder können Freunde des Vereines werden, welche die Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht erfüllen wollen, aber jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag an den Verein entrichten. Jedes Passivmitglied darf an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilnehmen und bei Vereinsanlässen mithelfen.

Artikel 11 Jugendmitglied

Jugendmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Das Jugendmitglied verpflichtet sich am Turnbetrieb und an den vom Verein organisierten und übernommenen Veranstaltungen aktiv mitzumachen.

Artikel 12 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Diese werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen.

Artikel 13 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt aus dem Verein ist spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

Artikel 14 Ausschluss

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

² Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

IV. Rechte und Pflichten**Artikel 15 Statuten, Pflichtenheft**

Die Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, der Vereinsordnung, den Reglementen und Pflichtenheften zu unterstellen.

Artikel 16 Jahresbeitrag

Die Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Jugendmitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag beinhaltet neben dem Beitrag an den STV Willisau, den Beitrag an den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden, den Beitrag an den Schweizerischen Turnverband (STV) und die Grundprämie der Sportversicherungskasse STV (SVK – STV). Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 17 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leiter (wöchentliches Training)
- Mitglieder der Riegenleitungen
- Funktionäre mit regelmässigen Einsätzen (z. B. Teammitglieder, Wertungsrichter, Schiedsrichter)

Artikel 18 Unfallversicherung

Haftung: Die Aktivmitglieder und Jugendmitglieder sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK - STV) versichert. Bei ungenügender Deckung kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

V. Vereinsorgane**Artikel 19 Organe**

¹ Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Revision
- Vorstand
- Teams
- Riegen

² Die Grundzüge der Organe werden in der Vereinsordnung geregelt.

Artikel 20 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus allen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

² Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 21 Geschäfte

¹ Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
3. Mutationen
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und Kenntnissnahme des Budgets
5. Kenntnissnahmen
 - a) Gründung einer Riege
 - b) Auflösung einer Riege
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Wahlen
 - a) Vorstand
 - Präsidium
 - übriger Vorstand
 - b) Fahnenträger
 - c) Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
10. Änderung der Statuten
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Liquidationserlöses

² Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Sie hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 23 Einladung

Zeit, Ort und Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 24 Anträge

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung an das Präsidium zu richten.

Artikel 25 Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26 Vereinsordnung

¹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand erlässt dazu eine Vereinsordnung.

² Die Vereinsordnung regelt:

- die Grundzüge des operativen Controllings zwischen dem Vorstand, den Teams und den Riegen
- die Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation des Vorstandes, der Teams sowie der Riegen und deren Zuständigkeiten
- die Organisation des Vorstandes, der Teams, der Riegen und der Organisationskomitees
- die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- die Finanz- und Visumskompetenzen sowie Entscheidungskompetenzen.

³ Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit im Vorstand.

Artikel 27 Vorstand, Amtsdauer und Wahlen

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst die Mitgliederstruktur widerspiegelnde Geschlechtervertretung geachtet werden.

³ Der Rücktritt von einer Funktion ist möglichst frühzeitig unter Angabe des Grundes schriftlich dem Vorsitz des zugehörigen Organes bekannt zu geben. Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Vereinsjahres.

⁴ Ein ausserordentlicher Rücktritt unter dem Vereinsjahr ist in folgenden Fällen möglich:

1. Die Ausübung des Amtes ist aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich.
2. Die Entlassung aus dem Amt liegt im Interesse des Vereines.

⁵ Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer bzw. bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Artikel 28 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Die Regelungen zu den Sitzungen der Organe und die Beschlussfassung sind in der Vereinsordnung geregelt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Artikel 29 Vertretung und Unterschrift

Die Vertretung nach aussen des STV Willisau obliegt dem Vorstand. Das Präsidium des Vorstandes und im Verhinderungsfall die Stellvertretung zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand übt unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung die strategische Führung des STV Willisau aus.

² Der Vorstand übt die Aufsicht über den STV Willisau aus:

- Handhabung der Statuten sowie der Vereinsordnung
- Strategische Führung des STV Willisau
- Controlling
- Entscheidung von Sachgeschäften
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Wahrung der Vereinsinteressen

Artikel 31 Revision

¹ Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre.

² Die Aufgaben der Revision sind in der Vereinsordnung umschrieben.

VI. Finanzen**Artikel 32 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

VII. Archiv**Artikel 33 Archiv, Protokoll**

Alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände wie:

- Kassenbücher
- Festabrechnungen
- Festschriften
- Pflichtenhefte usw.
- wichtige Korrespondenzen usw. sind an einem möglichst feuersicheren Ort zu archivieren. Über die Betreuung des Archives können besondere Regelungen in der Vereinsordnung aufgestellt werden.

VIII. Schlussbestimmungen**Artikel 34 Auflösung**

Der Verein kann erst aufgelöst werden, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter acht gesunken ist.

Artikel 35 Vermögen, Inventar

Im Fall einer Auflösung des STV Willisau ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden oder der Stadt Willisau zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, der dem Turnverband Luzern-, Ob- und Nidwalden beitrifft. Die Generalversammlung entscheidet im Falle einer Auflösung des STV Willisau über die vorübergehende oder endgültige Verwendung der Archivalien.

Artikel 36 Teil- und Totalrevision

Änderungen der Statuten oder Totalrevisionen können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 37 Besondere Fälle

Für alle nicht ausdrücklich in diesen Statuten geregelten Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Artikel 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des STV Willisau vom 4. November 2022, des STV Willisau vom 6. November 2016, des Damenturnvereines Willisau vom 24. Januar 2002 und des Turnvereines Willisau vom 30. Oktober 1993.

Willisau, 25. Oktober 2025

Für den STV Willisau



Andreas Meyer
Präsident



Nicole Hegi
Administration

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Luzern, 1. Februar 2026

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden



Evi Hurschler
Präsidentin



Karin Hüsler
Geschäftsstelle

Änderungen der Statuten

- Anpassungen im Rahmen des Projektes "STV Willisau der Zukunft" gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 4. November 2022

- Anpassung Geschlechterquote gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25. Oktober 2025